

Informationen und Unterlagen 2024

AVFin/14.12.2023

1 Änderungen Personalrecht per 1. Januar 2024 **Unterstellung der DaZ-Lehrpersonen unter kantonales Lehrpersonalrecht**

Ab 1. Januar 2024 wechseln DaZ-Lehrpersonen bezüglich ihrer Rechtsstellung vom kommunalen Personalrecht ins kantonale Lehrpersonalrecht. Der Wechsel führt dazu, dass die Schulgemeinden die Anstellung und Besoldung der DaZ-Lehrpersonen ab 1. Januar 2024 anpassen müssen. Zudem musste bzw. muss die Besoldung und Einstufung jener Lehrpersonen, die in früheren Berufsjahren ausschliesslich DaZ unterrichtet haben, neu berechnet werden. Über die Änderungen und die verschiedenen Umsetzungsschritte wurde im 2023 bereits informiert. Die Details der Informationen sind in nachfolgenden Dokumenten enthalten:

Änderung der Volksschulverordnung (VSV; RB 411.111) und Verordnung über die Rechtsstellung der Lehrpersonen (RSV VS; RB 411.114):

- [RRB Nr. 732 vom 13.12.2022](#)
- [Synopsis](#)

Leitfaden zur Umsetzung der Änderung der Rechtsstellung von DaZ-Lehrpersonen:

- [AV-Info 05 | 2023](#)
- [Leitfaden](#)

2 Änderungen Personalrecht per 1. Januar 2024 **Lohnbändeinreihung von Kindergartenlehrpersonen und Lehrpersonen mit altrechtlichem Lehrdiplom TW/HW auf Sekundarstufe I**

Im Januar 2023 hat der Grosse Rat der Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen (LBV; RB 177.250) hinsichtlich Einreihung in das Lohnband von Kindergartenlehrpersonen und Lehrpersonen mit einem altrechtlichen Lehrdiplom Textilarbeit/Werken oder Hauswirtschaft (TW/HW) auf der Sekundarstufe I zugestimmt. Infolge hat der Regierungsrat und das Departement die Ausführungsbestimmungen zur LBV angepasst und die Ausführungsbestimmungen zusammen mit der LBV auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Über die Änderungen und Umsetzung wurde im 2023 bereits informiert. Die Details der Informationen sind in nachfolgenden Dokumenten enthalten:

Änderung LBV:

- [Erlass vom 25.1.2023](#)

Änderung Verordnung über die Rechtsstellung der Lehrpersonen (RSV VS; RB 411.114):

- [Erlass vom 30.5.2023](#)

Richtlinie Besoldung der Lehrpersonen an den Volksschulen mit Geltung ab 1. Januar 2024:

- [Besoldungsrichtlinie vom 6.7.2023](#)

Informationsblatt über die Auswirkungen der Änderung der Lohnbändeinreihung von Lehrpersonen Kindergarten und TW/HW:

- [AV-Info 11 | 2023](#)
- [Informationsblatt](#)

Die Lehrpersonen, deren Lohnband per 1. Januar 2024 aufgrund der Anpassung der LBV ändert, wurden den Schulgemeinden am 30. November 2023 unter Beilage eines [Informationsschreibens](#) mitgeteilt.

Eine diesbezügliche Änderung des Lohnbandes ab Januar 2024 tangiert einen Stufenanstieg der Lehrperson nicht.

3 Änderungen Personalrecht per 1. Januar 2025 Schrittweise Erhöhung Rentenalter Frauen

Infolge der AHV 21-Reform vom 25. September 2022 wird das Referenzalter (Rentenalter) der Frauen ab 2025 schrittweise erhöht und demjenigen von Männern angeglichen.

Im Jahr	Referenzalter der Frauen	Betrifft die Frauen mit Jahrgang
2024	64 Jahre (keine Erhöhung)	1960
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964 und die nachfolgenden Jahrgänge

Jahrgang	Referenzalter	Beginn des Rentenanspruchs
1960	64 Jahre (keine Erhöhung)	Februar 2024 – Januar 2025
1961	64 Jahre + 3 Monate	Mai 2025 – April 2026
1962	64 Jahre + 6 Monate	August 2026 – Juli 2027
1963	64 Jahre + 9 Monate	November 2027 – Oktober 2028
1964	65 Jahre	Ab Februar 2029

Weitere Informationen zum Thema sind direkt im [Merkblatt der AHV](#) zu finden.

4 Besoldungsanpassung 2024

Der Regierungsrat legt die generelle Besoldungsanpassung sowie für das kantonale Staatspersonal die individuelle Besoldungsanpassung fest. Der jährliche Stufenanstieg der Löhne der Lehrpersonen ist gesetzlich vorgegeben. Der Regierungsrat hat hier keinen Handlungsspielraum.

	generell	individuell
Lehrpersonen	1.5 %	1.0 % » 0.0 %
Verwaltungspersonal	1.5 %	1.0 %

Innerhalb der Lohnkurve der Lehrpersonen ist durchschnittlich 1 % individueller Besoldungsanstieg eingerechnet (welcher grundsätzlich nicht ausgesetzt werden kann). Die effektiven Abstufungen zwischen den einzelnen Lohnpositionen liegen bei 2.3 % bis 1.8 % (Positionen 1-13) und 1.1 % bis 0.9 % (Positionen 14-28). Lehrpersonen in Lohn-

3/6

position 28 haben das Maximum erreicht, womit deren individuelle Lohnanpassung folglich bei 0 % liegt. Daraus resultiert über alle Lehrpersonen eine durchschnittliche Lohnanpassung von 1 %. Austritte und Pensionierungen kompensieren diesen Wert summarisch über den gesamten Kanton auf rund 0 %. Folglich ist je nach Alter der Lehrpersonen von unterschiedlichen lokalen Auswirkungen auszugehen.

5 Besoldungstabellen 2024, Merkblatt zu den Besoldungen ab 1.1.24

Als elektronische Beilage erhalten Sie die aktualisierten Besoldungstabellen 2024 sowohl im [PDF-Format](#) als auch im [MS-Excel-Format](#) (inkl. der Lektionenansätze zu 100 % und 85 %) sowie das [Merkblatt zu Besoldungen ab Januar 2024](#). Die Besoldungstabellen umfassen die Lohnbänder 1 bis 6 sowie die Zoneneinteilung der Lohnklassen. Zusätzlich erhalten Sie eine Übersicht zur jeweiligen Einreihung in die Lohnbänder.

6 Besoldungsnebenkosten / -abzüge 2024

NBU Der Abzug für Lehrpersonen beträgt neu:
» **0.370 %** (bisher 0.390 %)

Der NBU-Abzug von 0.370 % für Arbeitnehmer ist für Lehrpersonen verbindlich einzuhalten. Eine Abweichung des lokalen Versicherungsbeitrags geht zu Lasten respektive zu Gunsten des Arbeitgebers.

AHV Bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters (Rentenalters) gilt in der AHV weiterhin ein Freibetrag von 1'400 Franken pro Monat bzw. 16'800 Franken pro Jahr und Arbeitgeber. Neu kann auf den Freibetrag jeweils im Voraus verzichtet werden. Möchten Arbeitnehmende auf den Freibetrag verzichten, müssen sie dies ihren Arbeitgebern vor Auszahlung des ersten Lohns im entsprechenden Kalenderjahr bzw. bis spätestens vor Zahlung des ersten Lohns nach Erreichen des Referenzalters mitteilen.

7 Übersicht Soll-Arbeitszeit Staatspersonal 2024

Gemäss § 65 der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals (RSV; RB 177.112) gilt für das Staatspersonal in der Regel die Jahresarbeitszeit. Sofern lokal kein eigenes Personalreglement vorhanden ist, gelten diese Bestimmungen für das Verwaltungspersonal in den Schulgemeinden sinngemäss. Die Jahresarbeitszeit wird auf Basis einer 42-Stunden-Woche berechnet.

Zur Information sind in [dieser Übersicht](#) die Soll-Stunden pro Monat und Jahr sowie die Arbeitsstunden im Zusammenhang mit Feiertagen für 2024 ersichtlich.

8 Besoldungseinstufung Lehrpersonen 2024, Besitzstandswahrung und Stufenanstieg

Besitzstandswahrung

Nachfolgende Mitteilung bezieht sich auf die Änderung der LBV und der RSV VS per 1. Januar 2015. Aufgrund jener Änderung haben einige Lehrpersonen eine Einreihung in ein tieferes Lohnband erfahren. Da diese Änderung zu einer tieferen Besoldung geführt hätte, wurden diese Lehrpersonen innerhalb des neuen Lohnbandes in diejenige Lohnposition eingestuft, die mindestens der bisherigen Besoldung entsprach (Besitzstandswahrung). Die Besitzstandswahrung gilt bei gleicher Tätigkeit und ununterbrochener Anstellung. Der Stufenanstieg wurde so lange ausgesetzt, bis die ordentliche Anrechnung der Berufserfahrung wieder erreicht war. Reichte die Lohnposition 28 für die Besitzstandswahrung nicht aus, wurden die betroffenen Lehrpersonen in eine fixe 40er Lohnposition überführt.

Seit 2023 sind mit Ausnahme der Lehrpersonen in den 40er Lohnpositionen keine Lehrperson mehr von der Besitzstandswahrung betroffen.

Stufenanstieg

Lehrpersonen mit Einstufung in der Lohnposition 28 oder in einer 40er Lohnposition erhalten auf das nächste Kalenderjahr keinen Stufenanstieg. Sollte der Stufenanstieg unklar sein, finden Sie diese Information auf der zugestellten Besoldungseinstufung für die jeweilige Lehrperson. Bei diesen Lehrpersonen ist dem AV bis Ende Dezember 2023 ein aktueller [Kurzlebenslauf](#) mit Deklaration der beruflichen Tätigkeiten 2023 mit Beschäftigungszeitraum, Stellenprozente und Anstellungsart einzureichen.

Besoldungseinstufung in EdIS-SV Schulverwaltung

Neben der schriftlichen Kommunikation sind die Besoldungseinstufungen jeweils auch in EdIS-SVS erfasst und können von den Schulgemeinden eingesehen werden (Register Personal » Anstellung Lehrpersonal). Die Einträge für das Jahr 2024 wurden bereits erstellt. Es besteht auch die Möglichkeit gemäss dieser [Anleitung eine Excelliste mit den Besoldungseinstufungen aller Lehrpersonen](#) zu generieren.

Beachten Sie hierzu bitte Folgendes:

- Lehrpersonen mit einer Anstellung **über sechs Monate**, bei welchen der Stufenanstieg 2023 noch ermittelt werden muss, fehlt die Lohnposition.
- Anstellungen **unter sechs Monate** sind aufgrund der Anstellungsdauer nicht erfasst.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das AV-Einstufungsteam unter avanstellung@tg.ch oder Tel. 058 354 57 94

9 Änderungen Parameter Beitragsleistungen ab 1.1.2024 (RRB Nr. 707 vom 12.12.23)

Die Lektionenansätze und die Schulleitungsbesoldung werden um die vom Regierungsrat definierte generelle Lohnanpassung von 1.5 % erhöht. Zusätzlich werden die Ansätze infolge der Anpassung der Einreihung von Kindergartenlehrpersonen und Lehrpersonen mit altrechtlichem Lehrdiplom TW/HW auf Sekundarstufe I erhöht. Die Besoldungsnebenkosten werden aufgrund der aktuellen Berechnung geringfügig reduziert.

Per 1. August 2024 wird in der Primar- und der Sekundarschule eine Lektion für Lerngespräche eingeführt. Im Gegenzug wird die Stundentafel in der Primarschule sowie in der 1. und der 3. Sekundarschule um eine Lektion reduziert. In der 2. Sekundarschule erfolgt keine Reduktion der Stundentafel, was zu zusätzlichen Kosten für die Lektion Lerngespräche führt. Infolgedessen wird der Lektionsfaktor auf Sekundarstufe auf 2.11 erhöht.

Lektionenansatz	2023	2024
Kindergarten	83.58	92.66
Primarstufe	90.19	91.56
Sekundarstufe	110.84	113.50

Schulleitungsbesoldung	2023	2024
Lohnklasse 22 / 135 %	144'901.58	147'075.14

Besoldungsnebenkosten	2023	2024
Total	19.8%	19.6%

Lektionsfaktor	2023	2024
Kindergarten	1.67	1.67
Primarstufe	1.72	1.72
Sekundarstufe	2.10	2.11
Bis 120 SuS	+0.40	+0.40
121 bis 180 SuS	+0.23	+0.23

- Unterlagen zum Thema:**
- [RRB Nr. 707 vom 12. Dezember 2023](#)
 - [Individueller Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen 2023 pro Schulgemeinde](#)

Die [Berechnungshilfen auf av.tg.ch](#) wurden entsprechend angepasst.

10 Beitragsleistungen 2024 – Anrechnung Flüchtlinge aus Ukraine

Die Berücksichtigung der schulpflichtigen Flüchtlinge aus der Ukraine für die Beitragsleistungen erfolgt für das Rechnungsjahr 2023 analog 2022. Entsprechend sind diese zwingend weiterhin entweder mit der Nationalität "Ukraine-Flüchtling" oder mit der spezifischen Klassenbezeichnungen ("KU*", "PU*"; "SU*") zu führen. Mit Verwendung der spezifischen Nationalitätsbezeichnung kann für die Schülerinnen und Schüler die reguläre

6/6

Klassenbezeichnung verwendet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass die Daten in EdIS-SVS für 2023 korrekt geführt sind.

Details zur Anrechnung entnehmen Sie bitte [diesem Infoblatt](#).

11 Terminliste Unterlagen

Die [Terminliste 2024](#) wird Ihnen ebenfalls als elektronische Beilage zugestellt. Beachten Sie, dass die Termine verbindlich sind!

12 Weiterbildungsprogramm 2024 - AV Finanzen

Rechnungsprüfung in Schulgemeinden

Rechnungslegung 15. Jan. (Mo)

Rechnungsprüfung 24. Jan. (Mi)

Thurgauer Schulwesen für Schulleitungen (Pflichtkurs)

Schulfinanzwesen 2.5 Tage im Feb.

Schulrecht (Rechtsdienst DEK) 3 Tage im März/April

Frühlingstreffen für Schulpflegen und Finanzverantwortliche	Durchführung 1	15. April (Mo)
	Durchführung 2	17. April (Mi)
Herbsttreffen für Schulpflegen und Finanzverantwortliche	Durchführung 1	30. Sept. (Mo)
	Durchführung 2	02. Okt. (Mi)

Die Anmeldung für die Weiterbildungen erfolgt via [PHTG » Weiterbildung](#)